

An einen Haushalt in Reith

Bezahlt durch post.at

Amtliche Mitteilung

Information zur Leerstandsabgabe

Seit 1. Jänner 2023 ist in den Gemeinden Tirols gemäß dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) eine Abgabe für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), eine Leerstandsabgabe zu entrichten.

Entstehung des Abgabenspruchs

Der Abgabenspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 TFLAG besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht.

Der Abgabenschuldner (=Eigentümer der betreffenden Wohnung) hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabensprüche bis zum 30. April des Folgejahres **selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe** der Bemessungsgrundlagen nach § 9 **an die Gemeinde zu entrichten**.

Somit ist im heurigen Jahr 2024 bis spätestens 30. April erstmals die Abgabe für das abgelaufene Jahr 2023 zu bemessen und entrichten, sollte 2023 in einer Wohnung ein Leerstand von mehr als sechs Monaten vorgelegen haben.

Bemessungsgrundlage

Die Abgabe ist nach der Nutzfläche (in Quadratmeter) des leerstehenden Gebäudes bzw. der leerstehenden Wohnung zu bemessen. Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen.

Abgabenhöhe gemäß Gemeinderatsverordnung vom 7. November 2022:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	50,00 Euro pro Monat
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	100,00 Euro pro Monat
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	140,00 Euro pro Monat
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	200,00 Euro pro Monat
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	270,00 Euro pro Monat
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	350,-- Euro pro Monat
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	430,-- Euro pro Monat

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Trotz Leerstand sind von der Abgabepflicht ausgenommen: Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind.
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen die bzw. der Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat.
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Büros, Privatzimmer und Geschäftslokale.
- d) die von dem Eigentümer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen (z.B. nach Übersiedelung in ein Pflegeheim) nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können.
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können.
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen.
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Das Vorliegen einer Ausnahme ist vom Abgabepflichtigen im Zuge seiner Erklärung glaubhaft zu machen.

Das Unterlassen der Entrichtung der Abgabe – obwohl eine Abgabepflicht nach dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz vorliegt – stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht.

Zur Vereinfachung und Unterstützung bei der Selbstbemessung und Meldung steht auf der Gemeindehomepage ein Formular zur Verfügung.

Über den QR-Code oder unter www.reith.eu/buergerservice/formulare abrufbar.



Für Fragen und Informationen steht Ihnen der Amtsleiter Mag. Alexander Weitlaner unter 05356/65410-14 oder amtsleiter@reith.eu zur Verfügung.

Der Bürgermeister
Stefan Jöchel